



Rundschreiben 22 / 2020

Magdeburg, 03. August 2020

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) informiert nach Inkrafttreten der Änderung des WHG wie folgt:

„Über die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und die damit verbundene Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, auf stark geneigten Flächen, die unmittelbar an Gewässer angrenzen, auf einem 5 Meter breiten Grünstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen, war im **Informationsschreiben 3/2020** des MULE bereits vorab berichtet worden. Das Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde inzwischen am 29. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 30, S. 1408) veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Das BMEL hat mit Pressemitteilung vom 28. Juli 2020 offiziell darüber informiert (s. Anlage).

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelten zwar die Regelungen, jedoch müssen die zuständigen Stellen der Länder (für die Umsetzung des WHG sind die Länder zuständig) die betreffenden Flächen erst identifizieren und dann dem Landwirt/ Nutzungsberechtigten mitteilen. Diese Arbeiten befinden sich derzeit in der Vorbereitung. In der weiteren Umsetzung ist vorgesehen, durch eine separate Kulisse die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an ein Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungskante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5% haben, auszuweisen. Diese Kulisse soll analog der Kulisse über belastete Gebiete nach § 13 Düngeverordnung im inet-Antragsprogramm und über den Sachsen-Anhalt-Viewer beim L VermGeo veröffentlicht werden. Erst mit der Veröffentlichung der Kulisse hat der Landwirt dann die Information, um auf diesen betroffenen Flächen (faktisch sind es nur die Ackerflächen) einen 5 Meter breiten, ganzjährig begrünten Streifen anlegen und so die Verpflichtung einhalten zu können. Insofern besteht derzeit noch kein Anlass zur Besorgnis, dass schon jetzt Cross Compliance-Verstöße festgestellt werden.

Nach aktuellem Arbeitsstand ist mit einer Veröffentlichung und damit dem Inkrafttreten der Gebietskulisse nicht vor Herbst 2020 zu rechnen. Grundsätzlich sind vor dem Inkrafttreten der Kulisse bereits bestellte Flächen (wie z.B. die in wenigen Wochen beginnende Rapsaussaat) noch nicht von der Regelung unmittelbar betroffen. Diese Flächen wären im Herbst im Sinne der Regelung ja auch bereits begrünt und entfalten Pufferwirkung. Für diese Flächen gilt die Verpflichtung praktisch erst ab der Ernte der jeweiligen Kultur im Folgejahr. Das ist der nächstmögliche Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung dann tatsächlich eingehalten bzw. umgesetzt werden kann.

Der nach Paragraph 38a WHG anzulegende Streifen ist weiterhin beihilfefähig. Eine Verwendung des Aufwuchses, z. B. zu Futterzwecken durch Beweidung oder Schnittnutzung, ist ebenfalls möglich. Nähere Informationen werden im nächsten Informationsschreiben 4/2020 (voraussichtlich Ende August) gegeben.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerbom (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Hinweis: In Kürze wird eine Information auf dem ELAISA-Portal als FAQ unter „Oft gestellte Fragen“ bereitgestellt. Die Information geht ferner an alle ÄLFF sowie die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte.“

Quelle: Hartmut Fritsche MULE/Referat Beihilfemaßnahmen InVeKoS/ CC

In Vertretung:



Katharina Elwert
Referentin Agrarpolitik

Bauernverband Sachsen-Anhalt